



Amt für Volksschule

Amt für Volksschule, Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen

Löhne der Volksschul-Lehrpersonen 2021

An der Sitzung vom 8. Dezember 2020 hat die Regierung die Lohnansätze 2021 für die Volksschul-Lehrpersonen beschlossen. Die Lohntabellen bleiben im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 unverändert.

Für ausserordentliche Leistungsprämien der Volksschul-Lehrpersonen sind 0,2 % (wie bisher) der Lohnsumme 2020 bereitzustellen.

Der Abzug für AHV/IV/EO wird von 5.275 % auf 5.3 % erhöht. Keine Änderung ergibt sich beim ALV-Abzug (1,1 % bis Fr. 148'000 und 0,5 % ab Fr. 148'200 (Solidaritätszuschlag).

Die Lohntabellen finden Sie unter www.sg.ch (Bildung & Sport > Volksschule > Rahmenbedingungen > Anstellung Lehrpersonen > Löhne). Bitte beachten Sie die neuen Ansätze für selbständige Logopädinnen und Psychomotoriktherapeutinnen auf Seite 7.

Seit Einführung des neuen Berufsauftrages per 1. August 2015 gilt bezüglich Beförderung bei Lehrpersonen Folgendes:

Die Lehrperson wird auf Beginn des nächsten Kalenderjahres in die nächste Lohnklasse befördert, wenn sie gute Leistungen erbringt und wenn ihr für das laufende Jahr ein ganzes Arbeitsjahr (mindestens 700 Stunden) angerechnet werden kann. Bei anderer hauptberuflicher Tätigkeit bzw. Familienbetreuung ab 6 Monaten ist pro Kalenderjahr ein halbes Arbeitsjahr anrechenbar. Der Schulrat regelt das Verfahren für die Beurteilung der Leistungen (Art. 3 des Gesetzes über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.51; abgekürzt LLG in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung zum Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen; sGS 213.14; abgekürzt VPVL). Der Schulträger hat in geeigneter Form jährlich darüber zu befinden, ob eine Lehrperson gute Leistungen im Sinn von Art. 3 LLG und Art. 27 VPVL erbringt, und damit auch, ob sie befördert wird oder nicht. Bei einer positiven Leistungsbeurteilung und bei Anrechnung der notwendigen jährlichen Arbeitszeit wird der Klassenanstieg gewährt.

Für das Vorgehen bei einer allfälligen negativen Leistungsbeurteilung seitens des Schulträgers wird auf die Handreichung zum lokalen Qualitätskonzept (ab Seite 15) verwiesen, welche unter folgendem Link abrufbar ist: www.sg.ch (Bildung & Sport > Volksschule > Rahmenbedingungen > Aufsicht und Schulqualität > lokales Qualitätskonzept > Handreichung)

Lehrpersonen (Kindergarten und Primarschule), welche von der Erhöhung der Einstiegslöhne in die Lohnklasse 3 profitieren, wechseln erst dann in die Lohnklasse 4, wenn sie die dafür nötigen anrechenbaren Arbeitsjahre nach Art. 26 VPVL erfüllen.

Auskünfte erteilt:

Bildungsdepartement, Amt für Volksschule, Irène Schmid, Tel. 058 229 32 24

Per Mail an:

- alle Schulpräsidien
- alle Schulverwaltungen